

Satzungsänderungsantrag

Es wird beantragt, § 7 der Satzung um folgende Ziffer zu ergänzen:

„3. Die Aufstellung von Bewerber*innen setzt voraus, dass diese bei der Abstimmung betreffend Ihrer Aufstellung einen Stimmenanteil von mindestens 30 % der Anwesenden und wahlberechtigten Personen erhalten.“

Begründung:

Mit der 30 %-Schwelle soll sichergestellt werden, dass die Personen, welche aufgestellt werden, über einen Mindestrückhalt und eine gewisse Bekanntheit verfügen. Es werden auf diesem Wege Zufallsaufstellungen von Personen, die nur mit 1 oder 2 Stimmen gewählt werden, verhindert.